

C. Gestaltungsvorschriften gemäß § 86 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Die neu angelegten Stellplätze sind nur in Rasenfugensteinen, Pflaster mit breiter Fuge, wasserdurchlässigen Verbundsteinen o.ä. versickerungsoffenen Materialien zulässig.
2. Je 5 Stellplätze ist in Zuordnung zu den Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum, gem. Pflanzliste, mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm anzupflanzen. Neu zu pflanzende und umgepflanzte Bäume innerhalb der Stellplätze sind mit einem Baumschutzbügel (Anfahrbügel) zu versehen.
3. Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen längs des Senator-Schwartz-Ringes sind die nicht standortgerechten Nadelgehölze zu beseitigen und durch heimische Bäume und Sträucher zu ersetzen.